

Merkblatt TK
Informationen zur Kontrolle von Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Juni 2026

Tankkontrolle

1 Kontrollpflicht

Tankanlagen sind gemäss § 89 der kantonalen Wasserverordnung (WsV) vom 2. Juli 2025 alle 10 Jahre durch eine Fachfirma kontrollieren zu lassen.

Inhabende oder Betreibende von Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden.

2 Kontrollumfang bei Tankanlagen

Tankanlagen sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Dabei werden der Tank und das Schutzbauwerk oder die Auffangwanne des Tanks sowie die Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand überprüft. Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang und Gefälle zum Tank hin und die Abfüllsicherung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Eine Innenkontrolle ist freiwillig, aber aus Gründen der Werterhaltung empfehlenswert.

3 Kontrollumfang bei erdverlegten Tankanlagen

Erdverlegte Tankanlage sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Diese beinhaltet die Überprüfung des Domschachts sowie der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand. Der Fühler der Abfüllsicherung ist einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang zu prüfen. Eine Innenreinigung des Tanks ist freiwillig, aber aus Gründen der Werterhaltung empfehlenswert. Leckanzeigesysteme von doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen sind gemäss Art. 32a Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 alle zwei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen.

4 Mängelbehebung

Sollte die Kontrolle ergeben, dass eine Tankanlage Mängel aufweist, sind diese umgehend durch eine Fachfirma beheben zu lassen. Tankanlagen dürfen nur befüllt werden, wenn die Kontrollpflicht erfüllt wurde und allfällige Mängel behoben sind.

5 Bewilligungspflicht bei Änderungen

Änderungen an Tankanlagen mit mehr als 450 Liter Volumen in den Grundwasserschutzzone S1, S2, S3 sind bewilligungspflichtig.

Änderungen an Tankanlagen mit mehr als 2000 Litern Volumen in den Gewässerschutzbereichen Au, Ao, Zu, Zo und in jeder Zone bei Tankstellen und Störfallbetrieben sind bewilligungspflichtig.

Bei allen übrigen Tankanlagen ab 450 Litern Volumen sind Änderungen meldepflichtig.

Von der Bewilligungs- und Meldepflicht ausgenommen sind kleinere Änderungen bei Tankarmaturen und bei der Heizölversorgung bzw. Produkteleitungen, die durch Fachfirmen ausgeführt werden.

6 Unterhalt / Tankfachfirma

Arbeiten an Tankanlagen, Leitungen, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nur von Fachfirmen/Fachpersonen (Art. 22 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz) ausgeführt werden. Diese stellen sicher, dass die Auftraggebenden eine Gegenleistung von hoher Qualität erhalten und dass nur Tankanlagen in Betrieb sind, die keine Gefahr für die Gewässer darstellen. Eine Liste von geprüften Fachfirmen sind auf der Webseite von Citec-Suisse, dem Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit (www.citec-suisse.ch > Fachbetriebe) publiziert.

7 Zuständige Behörde

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe
Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.zh.ch/tankanlagen